

lebenshilfe ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179
☎ (0 22 2) 812 26 42-0
Ausland: ++43/1/812 26 42-0
Fax: (0 22 2) 812 26 42/85

An das
Präsidium des
NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>78</u> -GE/19 <u>96</u>
Datum: 23. OKT. 1996
Verteilt <u>20. 10. 96</u> <i>H. Kasper</i>

Wien, am 21. Oktober 1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Zl. 52.01 5/36-2/96)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen innerhalb offener Frist die Stellungnahme der LEBENSHILFE ÖSTERREICH zu den im Betreff angeführten Gesetzesmaterien in 25facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Trompisch
 (Dr. Heinz Trompisch)
 Bundesgeschäftsführer

Beilage: im Text erwähnt

Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Mehr als 47.000 ÖsterreicherInnen sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie Begleitung und Unterstützung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe Österreich vertritt als überparteilicher Verband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Menschen in Österreich, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führen die Landesverbände der Lebenshilfe in ganz Österreich begleitende Dienste für unsere behinderten MitbürgerInnen. Die Lebenshilfe setzt sich für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere NachbarInnen, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, FreundInnen und ArbeitskollegInnen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich:

Lebenshilfe Kärnten, 9020 Klagenfurt, Siriusstraße 3, Tel.: (0 46 3) 33 2 81-0, Fax: 33 28 132

Lebenshilfe Niederösterreich, Zentralverwaltung: Karl-Ryker-Dorf, 2601 Sollenau, Tel.: (0 26 28) 482 51, Fax: 482 51/38

Lebenshilfe Oberösterreich, Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürnauer Straße 94, Tel.: (0 76 72) 27 5 50, Fax: 27 5 50/13

Lebenshilfe Salzburg, 5020 Salzburg, Gerhart-Hauptmann-Straße 30, Tel.: (0 66 2) 82 09 84, Fax: 82 19 30/19

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 71, Tel.: (0 31 6) 81 25 75, Fax: 81 02 79

Lebenshilfe Tirol, 6020 Innsbruck, Mößlgasse 7, Tel.: (0 51 2) 343 4 21, Fax: 343 4 21/21

Lebenshilfe Vorarlberg, 6840 Götzis, Gartenstraße 2, Tel.: (0 55 23) 53 2 55, Fax: 53 5 24

Die Lebenshilfe Wien, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 179, Tel.: (0 22 2) 812 26 35-0, Fax: 812 26 35/30

*Die Lebenshilfe Österreich ist Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.
Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).*

DVR-Nr. 0458872

www.parlament.gv.at

lebenshilfe

ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger
und mehrfacher Behinderung

A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 179

☎ (0 22 2) 812 26 42-0

Ausland: ++43/1/812 26 42-0

Fax: (0 22 2) 812 26 42/85

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

(Zl. 52.01 5/36-2/96)

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH nimmt zu den im Betreff angeführten Gesetzesmaterien innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich:

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelte Entwurf zu einer Novellierung des Arbeitszeitgesetzes entspricht in manchen Bereichen den langjährigen Forderungen der LEBENSHILFE ÖSTERREICH im Hinblick auf eine notwendige Flexibilisierung der Arbeitszeit im Bereich der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung in Wohneinrichtungen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5a Abs. 4:

So erfreulich die Regelung der Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer in sozialen Diensten und die nunmehr vorgesehene Ausweitung der Regelungsmöglichkeit durch eine Betriebsvereinbarung ist, so möchte die LEBENSHILFE ÖSTERREICH doch deutliche Bedenken gegen die in der Novelle vorgesehene Zustimmung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer anmelden, da dies ein deutlicher Eingriff in die Autonomie von Betriebsvereinbarungen ist. Diese Vorgangsweise stellt letztendlich ein vorweggenommenes Mißtrauensvotum gegen die gewählten Belegschaftsvertreter (Betriebsrat)

Die Lebenshilfe: Mutmacher, Schrittmacher

Mehr als 47.000 ÖsterreicherInnen sind geistig und mehrfach behindert. Damit sie ein Teil unserer Gemeinschaft sein und ein Leben so normal wie möglich führen können, brauchen sie Begleitung und Unterstützung.

Etwa 300.000 engste Angehörige tragen diese besondere familiäre Aufgabe.

Die Lebenshilfe Österreich vertritt als überparteilicher Verband die Interessen der geistig und mehrfach behinderten Menschen in Österreich, ihrer Angehörigen und aller beruflich diesem Anliegen verbundenen Menschen.

Als Selbsthilfeorganisation der ersten Stunde führen die Landesverbände der Lebenshilfe in ganz Österreich begleitende Dienste für unsere behinderten MitbürgerInnen. Die Lebenshilfe setzt sich für alle Maßnahmen ein, die Menschen mit Behinderung ein Leben in unserer Mitte ermöglichen und ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Geistig behinderte Menschen können unsere NachbarInnen, Kinder, Enkelkinder, Brüder, Schwestern, FreundInnen und ArbeitskollegInnen sein. Es geht nicht um Sentimentalitäten, sondern um Menschen, die unsere Hilfe brauchen und ein Recht auf diese haben. Schauen Sie nicht weg – denken Sie daran, daß Sie allein durch Ihre Einstellung und Ihr Verhalten schon helfen können.

Die Lebenshilfe-Landesorganisationen sind Mitglieder der Lebenshilfe Österreich:

Lebenshilfe Kärnten, 9020 Klagenfurt, Siriusstraße 3, Tel.: (0 46 3) 33 2 81-0, Fax: 33 28 132

Lebenshilfe Niederösterreich, Zentralverwaltung: Karl-Ryker-Dorf, 2601 Sollenau, Tel.: (0 26 28) 482 51, Fax: 482 51/38

Lebenshilfe Oberösterreich, Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürnauer Straße 94, Tel.: (0 76 72) 27 5 50, Fax: 27 5 50/13

Lebenshilfe Salzburg, 5020 Salzburg, Gerhart-Hauptmann-Straße 30, Tel.: (0 66 2) 82 09 84, Fax: 82 19 30/19

Landesverband der Lebenshilfe Steiermark, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 71, Tel.: (0 31 6) 81 25 75, Fax: 81 02 79

Lebenshilfe Tirol, 6020 Innsbruck, Mößlgasse 7, Tel.: (0 51 2) 343 4 21, Fax: 343 4 21/21

Lebenshilfe Vorarlberg, 6840 Götzis, Gartenstraße 2, Tel.: (0 55 23) 53 2 55, Fax: 53 5 24

Die Lebenshilfe Wien, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 179, Tel.: (0 22 2) 812 26 35-0, Fax: 812 26 35/30

*Die Lebenshilfe Österreich ist Mitglied der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.
Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH).*

DVR-Nr. 0458872

www.parlament.gv.at

dar, das geeignet ist, mögliche außerbetriebliche Spannungsverhältnisse in den Betrieb hineinzutragen.

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH fordert daher die ersatzlose Streichung der Zustimmungspflicht der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer.

Zu § 5a Abs. 3:

Es erscheint der LEBENSHILFE ÖSTERREICH inkonsequent, wenn durch die Neuregelung des § 5a Abs. 4 die Möglichkeit einer Regelung auf Betriebsvereinbarungsebene geschaffen wird, die Regelung von Durchrechnungszeiträumen aber nach wie vor eines Kollektivvertrages bedarf.

Die LEBENSHILFE ÖSTERREICH fordert daher die Anpassung dieser Bestimmung an die Neuregelung des § 5a Abs. 4.

Wir sind zuversichtlich, mit unseren Vorschlägen auf Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe rechnen zu können.

Wien, am 21. Oktober 1996

